

Brandschutzordnung

gemäß DIN 14 096

vom 07. Mai 2020

Evangelisch-Theologisches Studienhaus Adolf Clarenbach e.V.
Goebenstraße 32–36, 53113 Bonn
Email: info@goebenstift.de

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten


Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren	
Brand melden	 Handfeuermelder betätigen
	 Notruf 112
In Sicherheit bringen	Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen Hilflose mitnehmen Türen schließen  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	 Feuerlöscher benutzen
	 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: Erstelldatum:

Aushang „Verhalten im Brandfall“ – deutsch / www.brandschutzdialog.deFeuerTRUTZ Network GmbH

Brandschutzordnung Teil B

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände des Ev.-Theol. Studienhauses Adolf Clarenbach aufhalten, und ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zweck der Brandschutzordnung ist, den Ausbruch von Feuer zu vermeiden und im Brandfall durch entsprechendes Verhalten Personen- und Sachschäden möglichst gering zu halten. Darum ist dieser Brandschutzordnung zwingend Folge zu leisten.

§ 2 Brandverhütung

§ 2.1 Allgemeines

Ordnung und Sauberkeit sind grundsätzliche Voraussetzungen für den Brandschutz.

§ 2.2 Umgang mit Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

Alle Mieter sind verpflichtet, mit Zündmitteln, Feuer, brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen so sorgfältig umzugehen, dass Brände vermieden werden. Beim Verlassen eines Raumes ist darauf zu achten, dass alle potenziellen Gefahrenquellen entfernt bzw. ausgeschaltet sind.

§ 2.3 Absolutes Rauchverbot

Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten. Lediglich in der Raucherecke und im Weinkeller ist das Rauchen gestattet.

§ 2.4 Handhabung von beweglichen Koch-, Heiz- und Wärmegeräten

Es ist untersagt, bewegliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte in den Bewohnerzimmern zu benutzen.

§ 2.5 Umgang mit Küchengeräten

Brat- und Backgeräte sowie Fritteusen o.ä. sind nach dem Gebrauch abzustellen. Werden Herdplatten angestellt, muss sich stets mindestens eine Person in der Küche aufhalten. Defekte Geräte müssen sofort als solche kenntlich gemacht werden und sind nicht weiter zu benutzen.

§ 2.6 Meldung brandgefährlicher Mängel

Brandgefährliche Mängel an Einrichtungen und Geräten sind dem Brandschutzwart oder dem Studieninspektor unverzüglich zu melden.

§ 3 Brand- und Rauchausbreitung

§ 3.1 Brandschutztüren

Brandschutztüren dienen dazu, Bereiche von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen frei zu halten. Solche Türen dürfen niemals blockiert werden und müssen stets sofort wieder geschlossen werden. Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

§ 3.2 Vermeidung von Luftzufuhr

Im Brandfall muss bis zum Eintreffen der Feuerwehr jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, aber nicht abzuschließen. Das Licht ist anzuschalten.

§ 4 Flucht- und Rettungswege

§ 4.1 Lage der Flucht- und Rettungswege

Alle Flure und Hausausgänge sind Flucht- und Rettungswege. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten.

Haupthaus:

- Im Keller und im Erdgeschoss: Fluchtweganzeigern folgen!
- Für die 1. Etage, 2. Etage und 3. Etage ist die Feuerleiter durch die Küche zu erreichen.

Nebenhaus:

- Im Erdgeschoss ist die Küchentür als Fluchtweg zu benutzen.
- In der 1. und 2. Etage ist die Feuerleiter durch das Bad zu erreichen.
- In der 3. Etage ist die Feuerleiter von der Küche aus über das Dach zu erreichen.

§ 4.2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Treppenträume, Flure und Notausgänge dürfen weder verstellt, noch mit Gegenständen eingeengt werden. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein, insbesondere Stolperfallen sind zu vermeiden.

§ 4.3 Freihalten der Feuerleiter

Es ist untersagt, Gegenstände in Notausgängen abzulegen. Dies gilt insbesondere für die Fensterbänke in den Küchen, den Tritt zur Feuerleiter sowie die Feuerleiter. Jeder ist verpflichtet, etwaige Gegenstände sofort zu entfernen.

§ 4.4 Kontrolle

- (1) Brandschutzwart und Hauswart begehen das Haus regelmäßig, wenigstens alle zwei Wochen.
- (2) Jeder Gegenstand, der von einem Mieter auf dem Flur oder in den Küchen, soweit sie Fluchtwege sind, abgestellt wird, wird als Verstoß gegen die Brandschutzordnung gewertet. Der Gegenstand wird gekennzeichnet und ist sofort zu entfernen. Eine Kennzeichnung entfällt, soweit der Verantwortliche angetroffen und belehrt wurde. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Brandschutzwart auf Antrag erteilen.
- (3) Ist der Gegenstand einem Mieter zuzuordnen und weigert sich dieser den Gegenstand zu entfernen, meldet der Brandschutzwart oder Hauswart dem Studieninspektor den Verstoß gegen den

Mietvertrag. Eine Weigerung wird vom Brandschutzwart oder Hauswart festgestellt. Der Studieninspektor mahnt den Mieter daraufhin schriftlich ab. Der Verstoß gegen die Brandschutzordnung kann vom Vermieter als Kündigungsgrund angeführt werden.

§ 5 Melde- und Löscheinrichtungen, Brandschutzübung

§ 5.1 Handhabung der Löscheräte

Auf allen Stockwerken existieren Melde- und Löscheinrichtungen. Die Mieter müssen mit der Handhabung der Löscheräte vertraut sein. Die Feuerschutzmelder sind jährlich zu warten. Eine Erklärung zur Nutzung der Löscheräte ist im Anhang dieser Brandschutzordnung zu finden.

§ 5.2 Brandschutzübung

Der Brandschutzwart führt wenigstens zwei Brandschutzübungen pro Semester durch.

Teil der Übung ist:

- (1) Erklären der Feuerlöscher, Belehrung über das Verhalten im Brandfall, Hören des Alarmtons und Klettern der Leiter.
- (2) Die Teilnahme an der Übung hält er nach. Alle Hausbewohner sind zur Teilnahme verpflichtet. Ist einem Bewohner die Teilnahme nicht möglich, hat er die Nichtteilnahme im Vorhinein beim Brandschutzwart zu beantragen.
- (3) Eine ungenehmigte Nichtteilnahme wird vom Brandschutzwart festgestellt. Der Studieninspektor mahnt den Mieter daraufhin schriftlich ab.
- (4) Die Nichtteilnahme kann vom Vermieter als Kündigungsgrund angeführt werden.

§ 6 Verhalten im Brandfall

Im Brandfall sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. **Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.**

§ 7 Brandmeldung

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. **Melden geht vor Löschen!** Zudem ist die hauseigene Alarmanlage durch Einschlagen der Scheibe und Drücken des Knopfes auszulösen.

Feuerwehr-Notruf: 112

Folgendes 5-W-Schema ist einzuhalten:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Die Leitstelle beendet das Gespräch!

§ 8 Alarmsignale und Anweisungen

Ertönt der Rauchmelder in einem der Zimmer und wird ein Brand festgestellt, ist unverzüglich der Hausalarm anzustellen. Die Alarmierung der Hausbewohnerschaft erfolgt akustisch durch den Hausalarm.

§ 9 In Sicherheit bringen

§ 9.1 Zügiges Verlassen des Gebäudes

- (1) Auf das Ertönen des Warnsignals der Alarmanlage hin sind alle anwesenden Personen aufgefordert, sich über die in § 4.1 genannten Rettungswege in Sicherheit zu bringen.
- (2) Auf den Stockwerken herrscht eine Schicksalsgemeinschaft. Das heißt, jeder hat dafür zu sorgen, dass alle sich in Sicherheit bringen und keiner im Zimmer zurückbleibt. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

§ 9.2 Sammelplatz

Sammelplatz für alle Personen ist der Garten.

§ 9.3 Einweisung der Feuerwehr

Damit die Feuerwehr ungehindert mit dem Löschangriff beginnen kann, sind die Zufahrtswege freizumachen. Der Einsatzleiter ist einzuweisen. Ihm ist ein Zentralschlüssel auszuhändigen.

§ 10 Löschversuche unternehmen

- (1) Es gilt: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.
- (2) Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Brandbekämpfung sollte aus Gründen des Eigenschutzes immer durch zwei Personen erfolgen. Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- (3) Alle Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Bei zunehmender Raumentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen. Das Einatmen von Rauchgasen kann tödlich sein!
- (4) Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Rückzugswege zu achten.

§ 11 Besondere Verhaltensregeln

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.

§ 12 Schlussbemerkung

Eine Ausfertigung beider Teile dieser Brandschutzordnung ist in den Eingängen des Haupt- und Nebenhauses gut sichtbar aufzuhängen. Teil A dieser Brandschutzordnung ist in allen Küchen, im Gästezimmer sowie im Weinkeller aufzuhängen. Außerdem wird sie den neuen Mitbewohnern beim Einzug ins Haus sowie Ferienmietern ausgehändigt und ist zu unterzeichnen.

Anhang zur Brandschutzordnung

Erklärung zur Handhabung der Löschgeräte

1 Feuerlöscher

1.1 Lage der Feuerlöscher

Haupthaus:

- jeweils auf den Stockwerken neben den Zwischentüren
- im Treppenhaus neben den Türen
- im Erdgeschoss neben der Haustür
- links neben dem Refektorium
- im Keller schräg gegenüber vom Andachtsraum und links neben den Duschen

Nebenhaus:

- im Erdgeschoss schräg gegenüber von der Kellertreppe in der Ecke
- im 1. & 2. Stock neben dem kleinen Fenster schräg gegenüber von der Treppe
- im 3. Stock in der Küche neben der Tür zur Feuertreppe
- im Keller links neben dem Treppenabsatz

1.2 Nutzung der Feuerlöscher



- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut
- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!
- Stoßweise löschen! Nur so viel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablösung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!

- Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.
- Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!
- Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

2 Feuerlöschdecken

2.1 Lage der Feuerlöschdecken

- in allen Küchen
- im Weinkeller
- im Andachtsraum

2.2 Nutzung der Feuerlöschdecken

- (1) Die Decke ist über die Brandstelle legen, sodass die Luftzufuhr unterbrochen wird.
- (2) Die Decke ist so lange liegenzulassen, bis das Feuer erstickt und die Brandstelle abgekühlt ist. Wenn die Löschdecke zu früh entfernt wird, kann sich das Feuer wieder entfachen und auch die Decke kann Feuer fangen!
- (3) Bei einem Kleiderbrand wird die am Boden liegende Person vom Kopf her in die Decke eingewickelt und der Brand auf diese Weise erstickt. Sofort einen Notarzt rufen! Die verbrannte Kleidung ist unter keinen Umständen zu entfernen.
- (4) Eine Feuerlöschdecke kann nur einmalig verwendet werden. Wenn sie genutzt wurde, ist dem Brandschutzwart Bescheid zu geben, damit eine neue Löschdecke angeschafft werden kann.

3 Verbandskästen

3.1 Lage der Verbandskästen

- im HH im Fernsehzimmer in der linken Kommode
- im NH im ersten Stock auf dem Schuhregal neben dem kleinen Fenster
- in den Küchen: Schnittwunden-Set, Mullbinde, sterile Kompressen

3.2 Auffüllen der Verbandskästen

Wenn etwas aus den Verbandskästen entnommen wird, ist umgehend dem Brandschutzwart Bescheid zu geben. In den Kästen liegen Zettel bereit, die dem Brandschutzwart ins Fach gelegt werden können.

Bonn, 07. Mai 2020